

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11)

Erläuternder Bericht

4. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
3	Finanzielle Auswirkungen.....	7

1 Einleitung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) werden verschiedene Fragen, die sich im schulischen Alltag oftmals stellen, auf Gesetzebene neu geregelt. Dazu gehören unter anderem die Zuständigkeiten von Schulbehörde und Schulleitung, die Elternpflichten, die Schulferien und die Jokertage. Letztere gehen auf die am 18. Dezember 2013 erheblich erklärte Motion von Andreas Wirth und Urs Schrepfer vom 5. Dezember 2012 „Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen“ zurück.

2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten

Gemäss bisheriger Regelung von Abs. 1 regelten die Schulbehörden Besprechungen und Schulbesuche und konnten diese obligatorisch erklären. Die Möglichkeit, individuelle Besprechungen sowie individuelle Besuche in der Klasse für Eltern obligatorisch zu erklären, hat sich bewährt. Eltern können damit aktiv in die Unterstützung der Kinder einbezogen werden. Bisher nicht möglich war es, Eltern auch für obligatorische Informationsveranstaltungen einzuladen. Dabei können beispielsweise Informationen zu pädagogischen Fragen, die in direktem Zusammenhang mit der Regelung in der Schulgemeinde stehen, behandelt werden. Nicht darunter fallen jedoch Veranstaltungen, welche allgemeiner Art sind, also nicht in direktem Zusammenhang mit der Regelung vor Ort stehen. Wird einer obligatorisch erklärten Veranstaltung unentschuldigt ferngeblieben, kann die Schulbehörde in Anwendung von § 23 Abs. 1 VG eine Strafanzeige erstatten.

§ 22 Erziehungsprobleme

Diese Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass neu offen gelassen wird, wer die Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlässt. Die Schulgemeinde soll das Vorgehen und die Zuständigen selbst bestimmen können. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (RB 210.1), wonach bei einer Gefährdung des Kindeswohls jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt ist, dies der KESB zu melden (Abs. 1), und dass Personen, welche in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfahren, zu einer Meldung an die KESB verpflichtet sind (Abs. 2).

Innerhalb einer Schulgemeinde sollten die Meldungen kanalisiert werden. Lehrpersonen sind also dazu anzuhalten, Meldungen zuerst an die Schulleitung bzw. die Schulbehörde zu richten, damit diese Meldung erstatten kann.

§ 30 Unterricht

§ 30 Abs. 3: Bezüglich Ausfall von Unterricht lehnt sich dieser Abs. 3 VG an die Bestimmung von § 17 RRV VG bzw. an die gelebte Praxis, an traditionellen Anlässen in der Schulgemeinde (z. B. Markt) schulfrei zu geben. Er nimmt die bisherige Regelung auf, präzisiert jedoch, dass auch zwei schulfreie Nachmittage möglich sind. Betreffend Schulbesuchstage nimmt § 30 Abs. 3 VG die bisherige Regelung von § 13 Abs. 2 RRV VG auf und die Praxis, dass an einem Samstag durchgeführte Schulbesuchstage kompensiert werden dürfen.

§ 30 Abs. 4: Bezüglich Blockzeiten wurde § 30 Abs. 4 VG dahingehend ergänzt, dass Blockzeiten ausnahmsweise verlängert werden dürfen, etwa für den Einbau des Religionsunterrichts der Landeskirchen (vgl. § 43 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule, RRV VG; RB 411.111) oder aufgrund besonderer Umstände wie etwa die Belegungsmöglichkeiten von Turnhallen oder die Einrichtung des Englisch-Unterrichts in Mehrklassensituationen. Eine besondere Herausforderung besteht zudem im Anstieg von 5 Lektionen von der 2. Primarklasse auf die 3. Primarklasse (24 auf 29 Wochenlektionen). Der bisherige Gesetzestext soll deshalb damit ergänzt werden, dass aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule die Blockzeit verlängert werden kann. Dies entspricht einem breiten Bedürfnis der Schulgemeinden und ermöglicht flexible, lokale Lösungen zur Planung des Unterrichts.

§ 35 Schuljahr und Ferien

§ 35 VG übernimmt insbesondere Regelungen von § 17 RRV VG. Neu sollen die Ferien verbindlich auf Gesetzesstufe bestimmt werden. Damit wird eine Erwähnung zur Dauer des Schuljahres (Anzahl Unterrichtswochen) unnötig. Neu ist insbesondere, dass in jedem Fall zwei Wochen Weihnachtsferien gewährt werden. Dies dient einerseits der Klarheit bezüglich der Dauer der Weihnachtsferien und entspricht der Praxis vieler Firmen, ihren Angestellten und damit auch den Eltern von schulpflichtigen Kindern zwei Wochen (Betriebs-)Ferien zu gewähren.

§ 39 Finanzielle Beiträge

§ 39 Abs. 1: Bezüglich der Beiträge der Erziehungsberechtigten an obligatorische Veranstaltungen besteht zuweilen Unklarheit darüber, in welcher Höhe diese verlangt werden können. Die maximalen Beiträge sollen nun auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Die angegebenen Beiträge für Essen und Unterkunft orientieren sich an den Beiträgen der Eltern im Bereich externer Sonderschulung (§ 10 Abs. 2 Sonderschulverordnung; RB 411.411) und enthalten sowohl einen Anteil für die effektiven Kosten für die Mahlzeit bzw. Unterkunft sowie an die Betreuung während dieser Zeit. Für weitere Kosten, beispielsweise für Exkursionen, wird der Beitrag auf maximal 10 Franken pro Anlass festgelegt. Für Lager inkl. Anreise und Ausflüge gilt ein Ansatz von maximal 200 Franken.

§ 39 Abs. 2: Für fremdsprachige Kinder hängt die schulische Entwicklung zu einem wesentlichen Teil von ihren Sprachkenntnissen ab. Die Schulgemeinden betreiben daher oftmals auf eigene Kosten einen hohen Aufwand zur sprachlichen Förderung solcher Kinder. Dies führt jedoch besonders in solchen Fällen zu stossenden Ergebnissen, in

welchen beispielsweise Kinder in der Schweiz geboren wurden und sich die Eltern nicht oder kaum um eine Integration ihrer Kinder in das Umfeld ihres Wohnortes bemüht haben, obwohl dies ohne weiteres möglich gewesen wäre. Für solche Fälle bzw. allgemein für Fälle, in welchen die Eltern ihren Pflichten nach Art. 302 Abs. 1 ZGB („Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.“) nur ungenügend nachkommen und den Schulen ein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht, soll eine Kostenbeteiligung der Eltern verfügt werden können. Die Höhe wird auf 10 Franken pro 60 Minuten Unterricht begrenzt.

§ 42a Lernzielanpassung, § 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse

In diesen beiden Bestimmungen soll offen gelassen werden, ob die Schulbehörde oder die Schulleitung entsprechende Entscheide fällt. Damit werden Kompetenzdelegationen im Sinne von § 56 VG möglich.

§ 46 Schulabsenzen

Der neue Abs. 1a dient zur Umsetzung der Motion "Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen". Jokertage sollen an zwei Kalendertagen möglich sein, also unabhängig davon, ob es sich um einen halben oder ganzen Schultag handelt. Insgesamt können Schülerinnen und Schüler zukünftig zweimal pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben. Das Departement für Erziehung und Kultur soll festlegen, an welchen Tagen kein Bezug möglich sein wird. Damit wird eine einheitliche Regelung für alle Schulgemeinden gewährleistet und kann auf mögliche Erfahrungen bezüglich Jokertage reagiert werden.

§ 49 Lehrerschaft

Zahlreiche Fragen und Wünsche drehen sich um die Frage, wie weit Lehrpersonen verpflichtet werden können, auch in der unterrichtsfreien Zeit Arbeiten für die Schule zu erledigen. § 51 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) enthält Bestimmungen zu den Pflichten der Lehrpersonen. Diese würden sich gemäss § 51 Abs. 1 RSV VS nach den gesetzlichen Zielen, durch die RSV VS, Lehrpläne, Berufsaufträge, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe richten. Im Berufsauftrag ist festgehalten, dass jährlich rund 300 bis 350 Arbeitsstunden für Weiterbildung, Beiträge an die eigene Schule, die Zusammenarbeit, die Beratung, Betreuung und Kommunikation verwendet werden sollen und dass die Schulgemeinde diese Bereiche festlegt.

Um Klarheit zu schaffen, in welchem Umfang nun Lehrpersonen für solche Arbeiten während der unterrichtsfreien Zeit durch die Schulgemeinde verpflichtet werden können, soll auf gesetzlicher Ebene dieser Punkt geregelt werden. Die Regelung in Abs. 4 unterscheidet nach Pensum und enthält auch den Hinweis, dass die von der Schulleitung festgelegten Tage früh geplant und angekündigt werden müssen, da Lehrpersonen ihre Ferien jeweils in den Schulferien beziehen und daher oftmals früh entsprechende

Urlaube planen und buchen müssen. Die fünf bzw. zehn Tage werden auch unter der Berücksichtigung, dass neu stets zwei Weihnachtsferienwochen und damit jährlich 13 unterrichtsfreie Wochen gewährt werden (§ 35 Abs. 2 VG), als angemessene Grösse erachtet. Zudem ermöglicht diese Regelung, Unterrichtswochen von gemeinsamen Vorbereitungen, Weiterbildungen und Sitzungen zu entlasten.

§ 58 Aufgaben

Zur Ausbildung von Lehrpersonen ist die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) darauf angewiesen, genügend Praxisplätze innerhalb des Kantons zu finden. Dieses Vorhaben hat sich in der Vergangenheit zuweilen als schwierig erwiesen, da nicht alle Schulgemeinden Praxisplätze zur Verfügung stellen. Soweit nicht auf freiwilliger Basis genügend Plätze bestehen, soll dem Departement für Erziehung und Kultur mit dem neuen Abs. 4 die Möglichkeit eingeräumt werden, Schulgemeinden dazu verpflichtet zu können. So kann sichergestellt werden, dass die von den Schulgemeinden benötigten neu ausgebildeten Lehrpersonen praxisnah ausgebildet werden.

§ 60 Organisation und Verfahren

Nach ständiger Praxis werden Schulgemeindeordnungen dem Departement für Erziehung und Kultur zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend, nach erfolgter Zustimmung in der Schulgemeinde, bewilligt. Diese Praxis soll in Abs. 2 aufgenommen werden.

§ 63 Schulbehörde

Abs. 3 wird an die Praxis angepasst, wonach in pädagogischen Belangen nebst der Schulaufsicht auch andere Abteilungen des Amtes für Volksschule Unterstützung leisten, wie etwa die Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung.

§ 64 Zusammensetzung

Der bestehende Abs. 3 soll verhindern, dass eine Vermischung der Zuständigkeiten und der Aufsicht erfolgt. § 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) bestimmt, dass niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf. Damit sind grundsätzlich alle Anstellungen von Schulbehördenmitgliedern ausgeschlossen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird jedoch unterschieden, ob es sich um nebenamtliche oder untergeordnete Funktionen handelt. In diesem Sinne wurde § 64 Abs. 3 VG geschaffen. Ein Schulbehördenmitglied kann nicht gleichzeitig von der Schulbehörde angestellt werden, sofern ein Pensum mehr als 15 % beträgt. In der Vergangenheit tauchten auch Fälle auf, in denen Ehegatten oder Lebenspartner eines Schulbehördenmitgliedes von der Schulbehörde angestellt wurden, z. B. als Lehrperson oder als Schulpfleger. Bei einem kleinen Pensum von höchstens 15 % ist dies vertretbar, bei einem höheren Pensum führt dies jedoch zu heiklen Abgrenzungsfragen bezüglich Ausstand, und eine klare und unabhängige Position eines Schulbehördenmitgliedes ist in solchen Umständen oftmals nur noch schwer möglich. Die geltende Regelung soll

deshalb auch auf Ehegatten und Lebenspartner der Schulbehördenmitglieder ausgedehnt werden.

§ 65 Rechtsmittel

Abs. 2 dient zur Klärung der Frage, wer Entscheide im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) fällen kann. Das vorliegende Gesetz hat bereits bisher den Schulpräsidien keine solche Kompetenz eingeräumt. Der entsprechende Hinweis ist daher unnötig.

Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind in der Zwischenzeit nicht mehr notwendig und können daher wegfallen. Neue Übergangsbestimmungen sind nach Festlegung der definitiven Vorlage vorzunehmen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen zu keinen weiteren Kosten für den Kanton oder die Schulgemeinden. In gewissen Bereichen werden die Schulgemeinden entlastet, etwa durch die Möglichkeit, für Sprachkurse Gebühren zu erheben (§ 39 Abs. 2 VG).